

# Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen der Fa. G-CNC GmbH

## Stand 19.10.2011

### § 1 Geltungsbereich

Alle unsere Angebote, Lieferungen, Leistungen, Bestellungen und Einkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Einkaufs- und Lieferbedingungen.

Entgegenstehende oder von diesen Einkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen werden für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Die Annahme der von uns gelieferten Ware gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten abweichende Bedingungen des Vertragspartners angenommen.

Für alle Rechtsbeziehungen mit uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

### § 2 Vertragsbedingungen, Bestellungen, Aufträge, Angebote und Vertragsabschluss

- Für die Vertragsbedingungen sind ausschließlich der Text unserer Bestellung und unserer Auftragsbestätigung sowie ergänzend diese Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend.
- Lediglich schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen mit unserem Einkaufsverantwortlichen werden erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.
- Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich oder per Telefax mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit durch den Lieferanten angenommen, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- Sofern es für den Lieferanten zumutbar ist, können wir Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, wobei dann bei dieser Vertragsänderung die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen sind.
- Unsere in Prospekten, Anzeigen usw. enthaltenen Angebote sind – auch bezüglich der Preis- und Lieferpreisangebote – freibleibend und unverbindlich.
- Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde.
- Sondervereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer bei uns eingegangenen Bestellung gelten nur dann als für uns verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigen.
- Abweichungen unserer Auftragsbestätigung von einer Bestellung hat unser Vertragspartner unverzüglich schriftlich uns gegenüber zu beanstanden, da ansonsten der Inhalt unserer Auftragsbestätigung als maßgeblicher Vertragsinhalt gilt.
- Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen unsererseits, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die Firma G-CNC GmbH nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
- Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge der Firma G-CNC GmbH dürfen ohne deren Genehmigung weder weiter gegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
- Die Firma G-CNC GmbH behält sich auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen. Der Besteller wird sich darüber hinaus mit darüber hinausgehenden Änderungsvorschlägen der Firma G-CNC GmbH einverstanden erklären, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
- Teillieferungen durch uns sind zulässig.
- Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

### § 3 Preise, Preisänderungen, Versand und Preisstellung

- Sämtliche unserer Preise gelten netto ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen sowie Steuern, Zölle und Versicherungskosten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate, ohne dass eine Lieferverzögerung von der Firma G-CNC GmbH zu vertreten ist, so gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise der Firma G-CNC GmbH. Bei einer wesentlichen Änderung unserer Bearbeitungskosten, namentlich Preisänderungen unserer Vorrichtungen, Steigerungen von Lohn- und Transportkosten oder sonstigen unerwarteten Kostensteigerungen sind wir berechtigt, eine angemessene Preis Anpassung vorzunehmen.
- Berücksichtigt die Firma G-CNC GmbH Änderungswünsche des Bestellers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Höhe der Mehrkosten richtet sich nach dem dafür benötigten Aufwand der Firma G-CNC GmbH, sofern nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Dieser Aufwand wird vorab vom Besteller auch ohne dessen ausdrückliche Genehmigung als allgemein üblich anerkannt.
- Die von uns eingekaufte Ware ist durch geeignete und von uns anerkannte Verpackung sowie sachgerechten Transport gegen Schäden zu sichern. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schritttücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen unsererseits anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Uns durch Nichtbeachten vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Diese Preise gelten für unsere Einkäufe frei Erfüllungsort.

### § 4 Lieferzeiten, Fristen und Erfüllungsort

- Vereinbarte Termine und Fristen hinsichtlich unserer Einkäufe sind verbindlich. Für deren Einhaltung kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift an.
- Vorzeltige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 Prozent des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 Prozent des Bestellwertes zu verlangen
- Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt die Anschrift des Bestellers als Erfüllungsort.
- Unsere Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, eine verbindliche Lieferfrist wurde schriftlich zugesagt. Zeichnet sich eine Verzögerung der Lieferung ab, so teilt dies die Firma G-CNC GmbH unverzüglich nach Kenntniserlangung mit.

- Verzögert sich unsere Lieferung durch höhere Gewalt, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für die Verzögerung vor der vereinbarten Lieferfrist oder zu einem Zeitpunkt eintritt, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörungen, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, gleich.
- Verzögert sich unsere Lieferung oder Leistung aufgrund eines Umstandes, der die Firma G-CNC GmbH, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, erfolgt die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist wird auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei der Firma G-CNC GmbH beginnt.

### § 5 Rechnung, Zahlungsbedingungen, Abtretungsverbot und Sicherheit

- Die an uns gestellte Rechnung muss die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.
- Unsere Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, binnen 14 Tagen mit 2 % Zinsen gerechnet. Erhalten werden die jeweiligen Rechnungen des Lieferanten. Diese Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Wir geraten nur in Zahlungsverzug, wenn der Lieferant uns nach Eintritt der Fälligkeit schriftlich gemahnt hat.
- Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber uns ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.
- Sämtliche Zahlungen an uns haben, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, 14 Tage nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen, wobei für die Einhaltung der Fristen der Tag des Zahlungseingangs maßgebend ist.
- Ab Fälligkeit sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % zwischen einem Unternehmer und 5 % bei Verbrauchern über dem jeweiligen im Bundesanzeiger veröffentlichten Basiszinssatz zu berechnen.
- Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Besteller sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- Bei einem eventuellen Nichtzugang der Rechnung liegt die Beweislast beim Besteller. In diesem Fall gilt das Ausstellungsdatum des dazugehörigen Lieferscheines.
- Ist die Durchführung des Vertrages durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern und darüber hinaus sämtliche eingearbeitete Zahlungsziele widerrufen sowie Vorauszahlungen als Sicherheit verlangen. Daneben besteht für uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und hierfür den Betrieb des Bestellers zu betreten. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Verarbeitung und Wegschaffung der gelieferten Ware untersagen.

### § 6 Gefahrübergang

- Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt, abhol- oder versandbereit gemeldet wird.
- Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Erfüllungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde.
- Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt Eigentum der G-CNC GmbH bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.
- Verarbeitet der Besteller unsere Waren, so gelten wir als Hersteller, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen, und erwerben Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerb wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu dem der anderen Materialien.

Ist im Falle der Verbindung oder Vermischung unserer Waren mit einer Sache des Käufers dessen als Hauptsache zuzurechnen, ist das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zum Rechnungswert – mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Besteller gilt in diesen Fällen als Verwahrer.

- Der Besteller tritt schon jetzt alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren, zur Sicherung an uns ab.
- Solange der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt – insbesondere die Zahlungsbedingungen einhält – und eine Gefährdung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte ausgeschlossen erscheinen, ist er berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Eine Abtretung an Dritte ist nicht gestattet. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der in unserem Eigentum, Miteigentum stehenden Waren sind untersagt.

Anderenfalls sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einseitige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller den Zutritt zur Bestandsaufnahme und Inspektion unserer Waren zu gewähren. Außerdem sind wir zum Widerruf des Rechts des Forderungseinzugs berechtigt.

- Auf unser Verlangen hat uns der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren und über die vorstehend an uns abgetretenen Forderung zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben.

### § 8 Mängelansprüche

- Die Ansprüche bezüglich einer durch die Firma G-CNC GmbH mangelhaft erbrachten Leistung bzw. eines mangelhaften Liefergegenstandes sind nach Wahl der G-CNC GmbH auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) beschränkt. Mehrfache Nachbesserungen – in der Regel zwei – sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig. Bei Fehlschlagen der Nachlieferung hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- Nicht offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nur dann geltend gemacht werden, wenn sie der Firma G-CNC GmbH unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der absolute schriftlich angezeigt werden. Im Übrigen gilt § 640 Abs. 2 BGB. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Beseitigung durch die Firma G-CNC GmbH bereit zu halten.
- Unwesentlich, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute schriftlich ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie zumutbar sind und keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.
- Werden Betriebs- oder Warnungsanweisungen der Firma G-CNC GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt jedes Gewährleistungsrecht des Bestellers. Die Firma G-CNC GmbH behält sich die Möglichkeit vor, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

- Eine Haftung unsererseits für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

- Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für den Verkauf gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche geliefert.

- Weiteregehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Mangelgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Firma G-CNC GmbH sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

- Die Annahme unsererseits erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemätem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden wir unverzüglich nach Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. § 377 HGB findet keine Anwendung.

- Ansonsten gelten hinsichtlich unserer Einkäufe die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 9 Hinweis und Sorgfaltspflichten

- Hat die Firma G-CNC GmbH den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, ist dieser Verwendungszweck auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller unverzüglich zu informieren, falls die Lieferung oder Leistung des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.

- Sobald Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus dem sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist der Lieferant verpflichtet, uns davon unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- Der Lieferant hat der Firma G-CNC GmbH Änderungen in der Art der Zusammensetzung des Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang der Firma G-CNC GmbH erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzugeben. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Firma G-CNC GmbH.

- Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat die Firma G-CNC GmbH auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und ggf. Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

- Soweit erkannter sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind der Firma G-CNC GmbH auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzugeben.

### § 10 Haftung

- Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Firma G-CNC GmbH von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- Diebstahlrisiko ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich für uns aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben.
- Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produktion, einschließlich des Rückfrisikos, in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice zukommen lassen.
- Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Anforderung nachzuweisen.
- Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die Firma G-CNC GmbH beruhen, soweit gegen die Firma G-CNC GmbH als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Schadensersatzansprüche aufgrund des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben hiervon ebenso unberührt wie Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

### § 11 Schutzrechte Dritter

- Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung oder Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt werden.
- Der Lieferant stellt die Firma G-CNC GmbH und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.

### § 12 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung und Leistung zu verwenden. Etwasge Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

### § 13 Verjährung

Sämtliche gegen uns mögliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in zwölf Monaten von der Lieferung oder Leistung an, bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist mit deren Ablauf, sofern nicht das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

### § 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort und Teilnichtigkeit

- Ist der Lieferant oder Besteller Kaufmann, so ist das für unseren Geschäftsitz zuständige Gericht Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant oder Besteller zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Firma G-CNC GmbH ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen unsererseits, sowie für Zahlungen ist unser Geschäftsitz.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern nicht berührt.